

**Achte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Linguistische Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO LingInf –**

Vom 11. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Linguistische Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO LingInf – vom 5. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird folgendes geändert:
 - a) Nach den Worten „**für das Fach**“ werden die Worte „**Linguistische Informatik**“ durch das Wort „**Computerlinguistik**“ ersetzt.
 - b) Die Abkürzung in Klammern erhält folgende neue Fassung: „**(FPO CompLing)**“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten und Zeichen „(im Folgenden: **ABMStPO/Phil**)“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten „für das Fach“ werden die Worte „Linguistische Informatik“ durch das Wort „Computerlinguistik“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das Fach Computerlinguistik kann im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten, zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, oder als Zweitfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.“
 - bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Im Studium der Computerlinguistik als Erstfach müssen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Anfang des Satzes werden nach dem Wort „Im“ die Worte „Studienfach Linguistische Informatik“ durch die Worte „Fach Computerlinguistik“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „erwerben die Studierenden Fachkenntnisse der“ werden die Worte „Linguistischen Informatik“ durch die Worte „maschinellen Sprachverarbeitung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Am Anfang des Satzes werden die Worte „Das Studienfach“ durch die Worte „Der Teilstudiengang“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „vermittelt solide“ werden die Worte „computer- und korpuslinguistische“ durch das Wort „computerlinguistische“ ersetzt.

(3) Nach dem Wort „Kenntnisse“ wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

(4) Nach den Worten „Fähigkeiten in der Programmierung“ werden die Worte „und im Einsatz maschineller Lernverfahren“ eingefügt.

(5) Nach den Worten „Anwendungen und Methoden der“ wird das Wort „automatischen“ durch das Wort „maschinellen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Ansätzen und Methoden“ die Worte „des Deep Learning“ eingefügt.

4. In § 3 wird nach dem Zeichen, der Zahl und dem Verweis „§ 31 Abs.“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Art und Umfang der Prüfungen regeln die **Anlagen 1** und **2**.“

6. Die Regelung in § 5 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Computerlinguistik die Module „Grundlagen der Computerlinguistik I“ und „Grundlagen der Computerlinguistik II“ sowie „Programmierung und Infrastrukturen I“ und „Programmierung und Infrastrukturen II“ erfolgreich abgelegt werden.“

7. In § 6 werden nach den Worten „erfolgreiche Teilnahme an mindestens“ die Worte und Zeichen „einem der Module „Vertiefungsmodul Computerlinguistik theoretisch“, „Vertiefungsmodul Computerlinguistik praktisch“ oder „Korpuslinguistik““ durch die Worte,

Zeichen und römischen Ziffern „zwei der Module „Vertiefungsmodul Computerlinguistik I“, „Vertiefungsmodul Computerlinguistik II“, „Vertiefungsmodul Computerlinguistik III“ oder „Vertiefungsmodul Computerlinguistik praktisch““ ersetzt.

8. Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Wahlpflichtbereich Informatik (nur Erstfach)

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich Informatik im Rahmen des Studiums als Erstfach sind Module im Umfang von insgesamt 12,5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Informatik nachzuweisen. ²Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs liegt darin, in einem von den Studierenden selbst gewählten Bereich der Informatik grundlegende Kompetenzen zu erwerben, die über die anwendungsorientierte Perspektive der Computerlinguistik hinausgehen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulkatalog des Faches, aus dem das Modul gewählt werden kann, zu entnehmen. ²Der jeweils maßgebliche Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Zusammensetzung der Module ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.“

9. Der bisherige § 7 wird zum neuen § 8 und wie folgt geändert:

a) Die bisherige Regelung wird zum neuen Abs. 1.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Den Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Linguistische Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 5. Oktober 2007 in der Fassung vom 11. August 2015 studieren, wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2022 dieser Prüfungsordnung insgesamt beizutreten.“

10. Die bisherige **Anlage** wird durch folgende neue **Anlagen 1** und **2** ersetzt:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor Computerlinguistik als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6		
Erstfach: Computerlinguistik														
Grundlagen der Computerlinguistik I (traditionelle Verfahren)	Vorlesung CL 1	2				5	2						Klausur (90 min)	1
	Übung CL 1		2				3							
Programmierung und Infrastrukturen I	Grundkurs Programmierung				2	5	5						Klausur (90 min)	1
Grundlagen der Computerlinguistik II (statistische Verfahren)	Vorlesung CL 2	2				5		2					Klausur (90 min)	1
	Übung CL 2		2					3						
Programmierung und Infrastrukturen II	Aufbaukurs Programmierung				2	5		5					Programmierprojekt (ca. 30 Stunden) mit erläuternder Softwaredokumentation	1
Grundlagen der Informatik (Gdl)	vgl. FPO INF					7,5	(7,5)	(7,5)					vgl. FPO INF	1
Grundlagen der Computerlinguistik III (Deep Learning)	Vorlesung CL 3	2				10			3				Mündliche Prüfung (30 min, 30 %) und Programmierprojekt (ca. 80 Stunden, 70 %)	1
	Übung CL 3		2						7					
Proseminar Computerlinguistik	Proseminar				2	5			5				Referat (15 min) und Hausarbeit (10 Seiten) (30 % + 70 %)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik I	Hauptseminar				2	5				5			Hausarbeit (15 Seiten)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik II	Hauptseminar				2	5				5			Mündliche Prüfung (30 min)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik III	Hauptseminar				2	5					5		Projekt (ca. 80 Stunden) und Projektbericht (8 Seiten) (0 % + 100 %)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik praktisch	Projektseminar				2	5					5		Gruppenprojekt (ca. 80 Stunden Eigenleistung) (50 %) und gemeinsamer Projektbericht (8 Seiten) (50 %)	1
Praktikum	Praktikum				10 ¹	5					(5)	(5)	Abschlusspräsentation (30 min)	0
Oberseminar Computerlinguistik	Oberseminar I				1	5					(2,5)	(2,5)	Essay (2 Seiten)	0
	Oberseminar II				1						(2,5)	(2,5)		
Linguistische Grundkompetenzen: Es ist – abhängig vom Zweifach – eines der drei Module im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu wählen ² .														
DH-Modul 1: Schwerpunkt Sprache und Text	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					(5)		(5)		(5)			vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	1
Basismodul II: Linguistics (A)	vgl. FPO BA EngAmS Zwei-Fach					(5)	(5)		(5)				vgl. FPO BA EngAmS Zwei-Fach	1
Grundlagen der Germanistischen Linguistik 1 (Ling BM 1)	vgl. FPO Germanistik Zwei-Fach					(5)	(5)		(5)				vgl. FPO Germanistik Zwei-Fach	1
Wahlpflichtbereich Informatik: Es sind zwei Module im Umfang von insgesamt 12,5 ECTS-Punkten zu belegen, vgl. § 7														

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6		
Wahlpflichtmodul Informatik 1	vgl. § 7 Abs. 3					7,5			(7,5)		(7,5)		vgl. § 7 Abs. 2	1
Wahlpflichtmodul Informatik 2	vgl. § 7 Abs. 3					5				5			vgl. § 7 Abs. 2	1
Summe SWS (Mindestumfang) und ECTS-Punkte im Erstfach:		6	6		16	90	15-17,5	15-17,5	15	15	17,5	10		
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)														
Module des Zweifachs ³	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-15	0-15	0-15	15	0-12,5	0-10	vgl. FPO des Zweifachs	
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	4					10	0-15	0-15	0-15	15	0-12,5	0-10	4	
Bachelorarbeit im Erstfach (Computerlinguistik)														
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					10						10	Bachelorarbeit (25-40 Seiten)	1
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30		

- ¹ Dieses Praktikum ist zwingend abzuleisten und es ist ein Nachweis darüber beim Sekretariat des Lehrstuhls für Korpus- und Computerlinguistik abzugeben. Nähere Informationen zum Praktikum sind im Modulhandbuch geregelt.
- ² Wer im Zweifach Germanistik, English and American Studies, Franko-, Ibero- oder Italomaniistik studiert, muss das Modul „DH-Modul 1: Schwerpunkt Sprache und Text“ belegen. Alle anderen müssen eines der beiden anderen Module belegen.
- ³ Für das Zweifach sind die Regelung der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Zweifachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Punkte-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Zweifach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- ⁴ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor Computerlinguistik als Zweifach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs ¹	vgl. FPO des Erstfachs					70-90	0-20	0-20	0-15	0-20	0-20	0-10	vgl. FPO des Erstfachs	
Zweifach: Computerlinguistik														
Grundlagen der Computerlinguistik I (traditionelle Verfahren)	Vorlesung CL 1	2				5	2						Klausur (90 min)	1
	Übung CL 1		2				3							
Programmierung und Infrastrukturen I	Grundkurs Programmierung				2	5	5						Klausur (90 min)	1
Grundlagen der Computerlinguistik II (statistische Verfahren)	Vorlesung CL 2	2				5		2					Klausur (90 min)	1
	Übung CL 2		2					3						
Programmierung und Infrastrukturen II	Aufbaukurs Programmierung				2	5		5					Programmierprojekt (ca. 30 Stunden) mit erläuternder Softwaredokumentation	1
Grundlagen der Computerlinguistik III (Deep Learning)	Vorlesung CL 3	2				10			3				Mündliche Prüfung (30 min, 30 %) und Programmierprojekt (ca. 80 Stunden, 70 %)	1
	Übung CL 3		2						7					
Proseminar Computerlinguistik	Proseminar				2	5			5				Referat (15 min) und Hausarbeit (10 Seiten) (30 % + 70 %)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik I	Hauptseminar				2	5				5			Hausarbeit (15 Seiten)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik II	Hauptseminar				2	5				5			Mündliche Prüfung (30 min)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik III	Hauptseminar				2	5					5		Projekt (ca. 80 Stunden) und Projektbericht (8 Seiten) (0 % + 100 %)	1
Vertiefungsmodul Computerlinguistik praktisch	Projektseminar				2	5					5		Gruppenprojekt (ca. 80 Stunden Eigenleistung) (50 %) und gemeinsamer Projektbericht (8 Seiten) (50 %)	1
Praktikum	Praktikum			10 ²		5					(5)	(5)	Abschlusspräsentation (30 min)	0
Oberseminar Computerlinguistik	Oberseminar I				1	5				(2,5)	(2,5)	(2,5)	Essay (2 Seiten)	0
	Oberseminar II				1					(2,5)	(2,5)	(2,5)		
Linguistische Grundkompetenzen: Es ist – abhängig vom Erstfach – eines der drei Module im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu wählen ³ .														
DH-Modul 1: Schwerpunkt Sprache und Text	vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften					(5)		(5)		(5)			vgl. FPO Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6			
Basismodul II: Linguistics (A)	vgl. FPO BA EngAmS Zwei-Fach					(5)	(5)		(5)				vgl. FPO BA EngAmS Zwei-Fach	1	
Grundlagen der Germanistischen Linguistik 1 (Ling BM 1)	vgl. FPO Germanistik Zwei-Fach					(5)	(5)		(5)				vgl. FPO Germanistik Zwei-Fach	1	
Summe SWS (Mindestumfang) und ECTS-Punkte im Zweifach:		6	6		16	70	10-15	10-15	15	10	10	10			
Schlüsselqualifikationen															
Schlüsselqualifikationsmodule	4					10-30	0-20	0-20	0-15	0-20	0-20	0-10	4		0
Bachelorarbeit im Erstfach															
Bachelorarbeit	vgl. FPO des Erstfachs					10						10	vgl. FPO des Erstfachs	1	
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30			

- ¹ Für das Erstfach sind die Regelung der **(Fach-)Prüfungsordnung** des Erstfachs zu berücksichtigen. Bei der hier angegebenen ECTS-Punkte-Verteilung handelt es sich um Bandbreiten, innerhalb derer das Zweifach spezifischere Regelungen vorsehen kann.
- ² Dieses Praktikum ist zwingend abzuleisten und es ist ein Nachweis darüber beim Sekretariat des Lehrstuhls für Korpus- und Computerlinguistik abzugeben. Nähere Informationen zum Praktikum sind im Modulhandbuch geregelt.
- ³ Wer im Erstfach Germanistik, English and American Studies, Franko-, Ibero- oder Italoromanistik studiert, muss das Modul „DH-Modul 1: Schwerpunkt Sprache und Text“ belegen. Alle anderen müssen eines der beiden anderen Module belegen.
- ⁴ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Wahl sind ggf. durch das Erstfach festgelegte Vorgaben zu berücksichtigen.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Den Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Linguistische Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 05. Oktober 2007 in der Fassung vom 11. August 2015 studieren, wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2022 dieser Prüfungsordnung insgesamt beizutreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 26. Januar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. April 2022.

Erlangen, den 11. April 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. April 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. April 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. April 2022.